

- b) Die Anfertigung, die Lieferung und der Vertrieb von Glaswaren aller Art und der dazu gehörigen Nebenprodukte.
- c) Der Erwerb und die Verwertung von Patenten auf dem Gebiete der Glas-Industrie.
- d) Der Erwerb, die Pachtung und Errichtung sowie die Veräußerung von Anlagen, welche zur Erreichung des zu b) gedachten Zwecks dienen, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Beteiligung an anderen industriellen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zu den vorgedachten Zwecken in Beziehung steht.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 4.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch

1. den Deutschen Reichsanzeiger,
2. den Dresdner Anzeiger.

Die Gesellschaft behält sich vor, außerdem die vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch die vom Aufsichtsrat jeweils zu bestimmenden Blätter zu veröffentlichen, ohne daß von der Publikation in diesen Blättern die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung abhängt.

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig publiziert, wenn sie einmal veröffentlicht ist, es sei denn, daß das Gesetz eine mehrmalige Veröffentlichung verlangt.

Die Bekanntmachungen werden vom Vorstande erlassen, soweit nicht der Erlass nach dem Gesetz oder diesem Statut dem Aufsichtsrat zusteht, und zwar unter der Aufschrift „Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie vorm. Friedr. Siemens“ und mit der Unterschrift „Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nachdem die betreffende Veröffentlichung von dem Ersteren oder dem Letzteren ergeht.